



*Soviel Selbstbestimmung wie möglich. Soviel Unterstützung wie notwendig.
Soviel Freiheit wie möglich. Soviel Sicherheit wie notwendig.*

INFORMATION DER BEWOHNERVERTRETUNG (STAND 1.8.2022)

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen zur Abwehr einer Gefährdung im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie

AUFHEBUNG DER QUARANTÄNEVERPFLICHTUNG (SEIT 1.8.2022)

Mit Inkrafttreten der COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung können seit 1.8.2022 Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige an SARS-CoV-2 nur mehr Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden. Behördliche Absonderungen, d.h. verpflichtende Quarantänen sind nicht mehr vorgesehen. Lediglich die Anzeigepflicht an die Behörde bleibt weiterhin aufrecht.

VERKEHRBSCHRÄNKUNGEN

Zu den Verkehrsbeschränkungen zählt insbesondere das **verpflichtende Tragen einer FFP2-Maske** außerhalb des privaten Wohnbereichs sowie u.a. auch bei Zusammenkünften im privaten Wohnbereich in geschlossenen Räumen.

Darüber hinaus dürfen Personen mit Verkehrsbeschränkungen u.a. keine Alten- und Pflegeheime, stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, Kranken- und Kuranstalten, Tagesstrukturen im Bereich von Menschen mit Behinderungen und in der Altenbetreuung sowie Kindergärten-/krippen, und Primarschulen betreten. Ausgenommen von diesem **Betretungsverbot** sind die Mitarbeiter*innen und Betreiber sowie die Bewohner*innen, Patient*innen bzw. Klient*innen dieser Einrichtungen. Ebenso dürfen verkehrsbeschränkte Besucher*innen im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung bzw. zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen sowie Personen zur Begleitung Minderjähriger die oben genannten Einrichtungen betreten.

Festzuhalten ist, dass die oben dargelegten Grundsätze auch für Bewohner*innen von Pflege- und Betreuungseinrichtungen gelten und diese somit **nicht umfangreicher beschränkt werden dürfen als die sonstige Bevölkerung**. Gemäß der Verordnung dürfen - auf SARS-CoV-2 positiv getestete Bewohner*innen – grundsätzlich ihren privaten Wohnbereich verlassen, müssen aber außerhalb bzw. bei Kontakt mit Anderen (z.B. im Aufenthaltsraum) eine FFP 2-Maske tragen. Da viele Bewohner*innen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit deren Grunderkrankungen (z.B. Demenz) nicht verstehen können, dass sie durch ihre Infektion andere Menschen gefährden können bzw. diese vielfach auch nicht in der Lage sind eine FFP2-Maske zu tragen, bedarf es effektiver Schutzmaßnahmen, um sicherstellen zu können, dass die Bewohner*innen - so wie die sonstige Bevölkerung - die größtmögliche Freiheit nutzen können, ohne aber Leben und Gesundheit anderer Menschen durch Ansteckungen zu gefährden.



Demzufolge müssen seitens der Einrichtungen/deren Rechtsträger Vorkehrungen getroffen werden, um einen Kontakt zwischen infizierten und nicht infizierten Personen möglichst zu verhindern, was angesichts der aktuell angespannten Personalsituation und insb. auch bei Mehrbettzimmern eine große Herausforderung darstellt.

Sollte es ultima ratio unumgänglich sein, dass zur Verhinderung einer Ansteckung und damit einhergehenden Gefährdung anderer Personen Freiheitsbeschränkungen (z.B. Anordnung, im Zimmer zu bleiben, Zurückhalten) vorgenommen werden müssen, so sind diese Maßnahmen unverzüglich gemäß dem Heimaufenthaltsgesetz der zuständigen Bewohnerververtretung zu melden. Das Epidemierecht scheidet aktuell als Rechtsgrundlage für derartige Eingriffe in das Recht auf Freiheit aus.

ZUSAMMENFASSUNG

- Freiheitsbeschränkungen an positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Bewohner*innen sind ausschließlich unter **Einhaltung aller Zulässigkeitsvoraussetzungen iSd §§ 4 bis 7 HeimAufG** möglich.
- An Bewohner*innen, die nicht an COVID-19 erkrankt, krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind, dürfen allfällige Freiheitsbeschränkungen ebenso **nur nach den Voraussetzungen des HeimAufG** vorgenommen werden.

Das HeimAufG stellt in dieser Situation eine wertvolle, **gesetzliche und transparente Rechtsgrundlage für die Anordnung etwaiger freiheitsbeschränkender Maßnahmen zur Gefahrenabwehr** im Zusammenhang mit der Covid-19-Erkrankung dar. Mit der Meldung solcher Maßnahmen an die Bewohnerververtretung des NÖ Landesvereins für Erwachsenenschutz leisten die Einrichtungen einen **unschätzbaren Beitrag zur Aufrechterhaltung des Grundrechtsschutzes** und schaffen damit **Rechtssicherheit für alle Beteiligten**.